



Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

8. Änderung Bebauungsplan

„Rainleäcker“

auf Gemarkung Unterlauchringen

im vereinfachten Verfahren

gem. § 13 BauGB

Entwurf vom 31.01.2020

Inhaltsverzeichnis

bestehend aus folgenden Teilen

A) Begründung

B) Satzung

C) Planteil



Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

A) Begründung

Mit der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung soll der aktuell gültige Bebauungsplan im Rahmen einer Gleichstellung zum Nachbarschaftsrecht bzw. deren Regelungen geschaffen werden, weil dies seitens einiger Anwohner gewünscht wird, um auf ihrem Grundstücken entsprechende Sichtschutzanlagen errichten zu können.

Der bestehende Bebauungsplan wurde bereits mehrfach geändert und wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mit der 8. Änderung werden weiterhin die städtebaulichen Grundzüge bzw. Planungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

B) Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rainleäcker“ (Anlage 1) vom 31.01.2020

§ 2 Bebauungsplanänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft inhaltlich lediglich die Änderung des unter § 12 „zulässige Einfriedungen“ festgesetzten Festsetzungen, welche durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

§ 12 Einfriedigungen:

1. Die Einfriedungen sind für alle zusammenhängenden Grünflächen einheitlich zu gestalten. Sie dürfen längs der Straßenzüge max. 0,80 m hoch sein.
Alle übrigen Einfriedungen dürfen max. 1,50 m betragen.
2. Aus städtebaulich gestalterischen Gründen ist entlang öffentlicher Erschließungsstraßen ein Abstand von mind. 0,50 m festgesetzt. In Bereichen mit Gehwegen kann die Einfriedung an der Gehweg-Hinterkante errichtet werden.
Für alle übrigen Umgrenzungsseiten sind die Abstände der Einfriedungen nach dem Nachbarschaftsgesetz Baden-Württemberg verbindlich.
3. Massive Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,60 m gestattet.
Die Verwendung von farbigen Kunststeinen ist nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den 31.01.2020

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen

Landkreis Waldshut

Abgrenzungsplageplan (Anlage 1)

